

GESCHÄFTSORDNUNG DES JUGENDRATES

der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. 1998 I S. 214), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal durch Beschluss vom **11. Februar 1999** folgende Geschäftsordnung für den Jugendrat beschlossen:

(Der I. Nachtrag vom 8. September 2005 ist eingearbeitet.)

Präambel

Der Jugendrat der Gemeinde Lautertal setzt sich für das friedliche Zusammenleben aller in Lautertal lebenden Menschen ein, unabhängig von Herkunft, Glauben oder Nationalität. Ziel ist es, die gegenseitige Wertschätzung, das Aufeinanderzugehen und den Dialog zu fördern und zu pflegen. Der Jugendrat wendet sich gegen Vorurteile, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und andere Formen der Diskriminierung und Ausgrenzung. Die Mitglieder des Jugendrates wissen sich den Menschenrechten und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

I. Der Jugendrat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Jugendrates

- (1) Der Jugendrat vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen.
- (2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand sowie die Ausschüsse sollen den Jugendrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendrat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Jugendrates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
- (3) Der Jugendrat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Jugendrat schriftlich mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

- (1) Der Jugendrat setzt sich aus elf Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder des Jugendrates werden für die Dauer von zwei Jahren benannt.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Jugendrates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Jugendrates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung zu verlesen.
- (3) Ein Mitglied des Jugendrates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendrates; Vorsitz und Stellvertretung im Jugendrat

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendrates

Die konstituierende Sitzung des Jugendrates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.
- (2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendrates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendrates beruft die Mitglieder des Jugendrates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendrates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Jugendrates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Jugendrates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

- (3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Jugendrates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Jugendrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Jugendrates anwesend ist.
- (2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Jugendrat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss darauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

Der Gemeindevorstand kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendrates entsenden. Des weiteren können die oder Vorsitzende der Gemeindevertretung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge an den Jugendrat

- (1) Die Mitglieder des Jugendrates können Anträge in den Jugendrat einbringen.
- (2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Jugendrates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
- (3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Jugendrates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
- (4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Anstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Jugendrat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

- (1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht,
 - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
 - die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die gegen Wort und Geist dieser Geschäftsordnung und insbesondere der Präambel verstoßen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
 - bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.
- (2) Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

- (1) Über die Sitzung des Jugendrates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.
- (2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Gemeindevorstand und der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein Exemplar zur Verfügung.
- (3) Sind Mitglieder des Jugendrates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Jugendrates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialien

Dem Jugendrat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Jugendrates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Lautertal (Odw.), den 18. Februar 1999

gez. Matthias W i l k e s
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Der I. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Jugendrates der Gemeinde Lautertal tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Lautertal (Odenwald), den 12. September 2005

gez. Heidi A d a m
Vorsitzende der Gemeindevertretung